

hell und langsam trocknend, sowie scharf trocknend und auch verdickt geliefert wird. Die Firma übernimmt auch Bleichung von Öl im Lohn. ar.

Neugründungen (Kapital in 1000 M). Deutsch-Galizische Erdölgesellschaft m. b. H., Berlin (100); Berliner Chemische Union m. b. H., Berlin (200); Oppelner Textilosewerk, G. m. b. H., Oppeln (2000); Intern. Celluloseester, G. m. b. H., Sydowsaue (2000); Deutsche Schlacken-Zement-G. m. b. H., Berlin (200); Saja, G. m. b. H., Chemisches Laboratorium Berlin (30); Gewerkschaft Reichsland in Mülhausen i. Els., Radium Gew.- u. Verwertungs-G. m. b. H., Freiberg, Sa. (20); Metallhütte A.-G., Düsseldorf mit Zweigniederlassung Duisburg (3000); Ges. f. chemisch-galvanische Industrie m. b. H., Breslau (100); Wesson-G. m. b. H. für Deutschland in Harburg (600) (Öle u. Fette); Chemische Fabrik Buer, G. m. b. H., Buer (30); Chem.-pharm. Fabrik Dr. Schweitzer & Co., G. m. b. H., Berlin (50); Pharmazeut. Handelsges. m. b. H., Berlin (45); Verein chemischer Fabriken-A.-G., Zeitz, Zweigniederlassung in Dodendorf (3000).

Kapitalserhöhung. Chemische Fabrik Vahrenwald, G. m. b. H., Hannover, Zweigniederlassung in Ahlten auf 175 000 M.

Geschäftsverlegung. Pfälzische Schamotte- u. Tonwerke (Schiffer & Kircher) A.-G., Grünstadt (früher in Eisenberg) 1,4 Mill. M. dn.

Tagessrundschau.

Dessau. Am 12. d. M. kam im Packraum der Chemischen Fabrik Coswig-Anhalt aus bislang unaufgeklärten Gründen Feuer aus, das infolge der herrschenden Trockenheit und des durch sie bedingten Wassermangels eine ziemliche Ausdehnung gewann. Menschenleben sind nicht zu beklagen. Da der Hauptbetrieb der Fabrik erhalten blieb, wird sie mit Hilfe ihrer Zweiganlagen voraussichtlich lieferungsfähig bleiben. dn.

Leipzig. Verzichtet der Lieferant mit der Zusicherung tadeloser Ausführung auf das Verlangen rechtzeitiger Erhebung der Mängelrüge durch den Käufer? (Urteil des Reichsgerichts vom 25./4. 1911. Bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Felix Walther, Leipzig.) Im kaufmännischen Leben wird meist ausdrücklich gefordert, daß die Ware in tadeloser Ausführung geliefert werde. Dies wird auch vom Verkäufer zugesichert. Trotz dieser Zusicherung hat aber der Käufer die Verpflichtung, sofort die Ware zu untersuchen und etwaige Mängel zu rügen. (§ 377 H. G. B.) Zu diesem für das praktische Leben außerordentlich wichtigen Ergebnis gelangten die Gerichte in folgendem Falle:

Die Firma K. & E. (Chemische Fabrik) hatte von der Firma F. (Metallwarenfabrik) Waren (Blechdosen) in größerer Menge gekauft und vom August bis 5. Oktober geliefert erhalten. Die Käuferin K. & E. erhob Klage auf Ersatz des ihr durch die Mängelhaftigkeit der Ware entstandenen Schadens, indem sie vorbrachte: Die Firma F. habe in tadeloser Ausführung zugesichert, trotzdem seien bei jeder Lieferung, wie die sofort durch Entnahmen von Stichproben vorgenommene Untersuchung ergeben habe, mangel-

haft gearbeitete Stücke gewesen, die alsbald zur Verfügung gestellt seien. Ende Oktober seien vielfach Klagen der Kundschaft eingelaufen, daß die Ware unbrauchbar sei. Eine daraufhin vorgenommene eingehende Untersuchung habe ergeben, daß mindestens 25% der Ware mangelhaft gearbeitet sei. Dies habe sie unmittelbar darauf der Firma F. durch Schreiben vom 29./10. angezeigt und ihr sämtliche noch auf Lager befindliche Stücke zur Verfügung gestellt.

Landgericht und Oberlandesgericht Celle wiesen die Klage ab. Auf die Revision der Klägerin K. & E. führte der 7. Zivilsenat des Reichsgerichts aus:

Der Berufungsrichter hat in Übereinstimmung mit dem ersten Richter den mit der Klage geltend gemachten Schadenersatzanspruch als unbegründet zurückgewiesen, weil die im § 377 des Handelsgesetzbuches vorgeschriebene Mängelanzeige nicht rechtzeitig erfolgt, und deshalb die Ware als genehmigt anzusehen sei. Die Revision meint, daß die von der Klägerin behauptete Zusicherung in tadeloser Ausführung einen Verzicht auf die vorgeschriebene Mängelanzeige enthalte, und daß auf Grund der behaupteten Garantie auch beim Unterbleiben rechtzeitiger Mängelanzeige ein Schadenersatzanspruch gegeben sei. Allein dem Berufungsrichter ist sowohl darin beizutreten, daß die Klägerin durch die behauptete Zusicherung nicht von der Verpflichtung rechtzeitiger Untersuchung und Anzeige entbunden wurde, als auch darin, daß im Falle der Versäumung der gebotenen Mängelanzeige auch aus der behaupteten Zusicherung Ansprüche wegen der angeblichen vertragswidrigen Beschaffenheit der nach der Vorschrift des § 377 als „genehmigt“ geltenden Ware nicht erhoben werden können. Die alsbald zur Verfügung gestellten Stücke hat die Beklagte zurückgenommen, für die von der Klägerin behaltenen und verwendeten Stücke ist die Mängelanzeige erst durch das Schreiben vom 29./10. erfolgt. Das war verspätet. Der Berufungsrichter geht nicht davon aus, daß zu einer wirksamen Mängelanzeige eine Zurverfügungstellung erforderlich sei, er folgert vielmehr nur aus dem Umstand, daß Klägerin den größten Teil der Ware behielt und verwendete, daß Klägerin diesen Teil der Ware als Vertragserfüllung gelten lassen, wegen irgend eines Mangels nicht beanstanden wollte. Mit Recht nimmt deshalb der Berufungsrichter an, daß in dem genannten Schreiben eine rechtzeitige Mängelanzeige nur dann enthalten sein würde, wenn es sich bei dem in ihm gerügten Mangel um einen Mangel gehandelt hätte, der bei der unverzüglich nach der Ablieferung vorzunehmenden Untersuchung nicht erkennbar gewesen wäre. Dies ist nicht der Fall. Durch eine größere Anzahl Stichproben war das schlechte Funktionieren der Artikel auch durch oberflächliche Prüfung zu entdecken. Die Revision wurde deshalb zurückgewiesen.

[R. 615.]

Personal- und Hochschulnachrichten.

Am 7./8. ist das neue Radium-Institut in London in Regent-Street eröffnet worden. Es steht für etwa 1 Mill. M Radium zur Verfügung,